

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	15 (1942)
Heft:	7
Artikel:	Neuerungen zum Militärsteuergesetz
Autor:	H.B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516630

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nierung), die eine lückenlose Beteiligung an Versammlungen zum Bedürfnis machen. Hätten nur diese Kollegen alle die tiefschürfenden Worte von Herrn Oberst Suter gehört, gewiss würden sie anderen Sinnes werden.

Zweitens: Wozu ein Fachorgan? — Vom Redaktor, Herrn Hptm. Lehmann, wurde kurz an die Mithilfe appelliert. Durch Schilderungen fachlicher Begebenheiten kann viel beigetragen werden und es sollte sich ein Jeder diese Worte gut gemerkt haben und sie auch auswerten. — Von ganzem Herzen freute mein altes landstürmliches Soldatengemüt, zu vernehmen, dass in den nächsten Monaten ein neues Handbuch erscheint. Habet jetzt schon Dank, Ihr geehrten Mitarbeiter an diesem grossen Werke! Es ist so recht der Wegweiser in einem Irrgarten geworden.

Drittens: Wo ist die schönste Kameradschaft? — Es ist doch etwas Eigenes in unserm Schweizerlande und wer nie einen solchen Anlass mitgemacht hat, ist kein richtiger Fourier. Alle vier Landessprachen waren beim flott arrangierten Mittagessen vertreten, in Lied und Wort. Dank Ihnen, Herr Stadtpräsident Mohr, für die wenigen Sätze in romanischer Sprache, die vielen von uns unvergesslich sein werden! Was uns beim Bankett Herr Oberstbrigadier Bolliger sagte, sollte mit den Äusserungen von Herrn Oberst Suter wortgetreu im Fachorgan wiedergegeben werden, damit wenigstens alle diejenigen, die Verbandsinteresse haben, sich diese Worte zu Gemüt führen könnten.*

Kameraden, werbet weiter für Verband und Fachorgan und wenn der neue Verbandspräsident das nächste Jahr weitere 500 als Zuwachs melden kann, so ist es die Treuebezeugung und Schwurbekräftigung für unser geliebtes Vaterland.

Verachte nicht den Morgen, der Müh und Arbeit bringt,
Es ist so schön zu sorgen, für Menschen die man liebt.

Neuerungen zum Militärsteuergesetz

von H. B.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen Militärdienst leistet, hat dafür einen Ersatz in Geld zu entrichten. Diese Ersatzpflicht ist im Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 geregelt.

Der Ausbau unseres Heeres in den Jahren vor dem Kriege und der jetzige Aktivdienst verursachten für den dienstleistenden Schweizer eine bedeutende Ausweitung der Dienstpflicht. Somit entsprach auch eine Anpassung der Ersatzleistung an die neuen Verhältnisse dem Gebot der Gerechtigkeit.

Im ersten diesbezüglichen Bundesgesetz vom 22. Dezember 1938 ist die wichtigste Neuerung, dass die Ersatzpflichtigen in drei Altersklassen eingeteilt werden. Zur ersten Klasse gehören die Ersatzpflichtigen bis zum vollendeten 32. Altersjahr, zur zweiten Klasse die Ersatzpflichtigen vom 33. bis zum

* Dieser Wunsch ist bereits erfüllt worden. Siehe Juni-Nummer, Seite 121 und 123. (Die Redaktion.)

vollendeten 40. Altersjahr und zur dritten Klasse die Ersatzpflichtigen vom 41. bis zum vollendeten 48. Altersjahr. In der ersten Klasse zahlt der Ersatzpflichtige den ganzen Betrag der Militärsteuer, in der zweiten Klasse die Hälfte und in der dritten Klasse einen Viertel.

Zu Beginn des Aktivdienstes hat dann der Bundesrat mit Beschluss vom 28. November 1939 angeordnet, dass der Militärpflichtersatz für das Jahr 1939 und bis auf weiteres auf das doppelte des bisherigen Betrages erhöht wird und der Höchstbetrag des jährlichen Ersatzes für Pflichtige der 1. Altersklasse Fr. 6 000.—, für Pflichtige der 2. Altersklasse Fr. 3 000.— und für Pflichtige der 3. Altersklasse Fr. 1 500.— beträgt. In Artikel 3 dieses Beschlusses ist festgelegt, dass die Militärdienstpflichtigen für die Jahre, in denen sie keinen oder weniger als 30 Tage Dienst leisten, den Militärpflichtersatz zu entrichten haben. Die Hilfsdienstpflichtigen, die Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschatzes und die untauglichen Wehrpflichtigen sind für die Jahre, in denen sie mindestens 30 Tage Dienst leisten, vom Militärpflichtersatz befreit. Bei weniger als 30 Diensttagen ermässigt sich die Ersatzleistung für jeden während der Ersatzperiode geleisteten Dienstag um einen Dreissigstel. — Anrechenbar sind nur die Diensttage für die der Wehrpflichtige Sold bezogen hat.

Dieser Beschluss wurde am 19. Juli 1940 wieder abgeändert. Die Mindestdauer der jährlichen Dienstleistung wurde dabei von 30 Tagen auf 50 Tage erhöht, während die übrigen Bestimmungen des BRB. vom 28. November 1939 sinngemäss Anwendung finden.

Mit Rücksicht auf die dann im Frühjahr dieses Jahres vom Armeekommando angeordnete kürzere Dienstdauer hat dann der Bundesrat im März 1942 auch diesen Beschluss wieder abgeändert. Die Befreiung vom Militärpflichtersatz erfolgt im Jahre 1942 schon nach einer Dienstleistung von 25 Tagen. Bei kürzerer Dienstzeit ermässigt sich der Pflichtersatz analog dem ersten Bundesratsbeschluss für jeden geleisteten Dienstag um einen Fünfundzwanzigstel. Diese Regelung gilt für das Jahr 1942 und bis auf weiteres.

Dies sind in groben Zügen die bis heute vorgenommenen Änderungen zu unserem Militärsteuergesetz. Die Vielheit der Änderungen war bedingt dadurch, dass der Bundesrat versuchte, die Leistungen der Ersatzpflichtigen an die Belastung der Dienstpflichtigen anzupassen.

Administrative Weisungen Nr. 48 und Nr. 49

Mit dem 1. Juni 1942 sind die A.W. Nr. 48 in Kraft getreten. Sie regeln auf dem Gebiet des Verpflegungswesens den Konsum von Zwieback und Fleischkonserven, Schachtelekäse, Konfitüre und Sauerkraut. Sie enthalten ferner Bestimmungen über die Verpflegung des Zivilpersonals, über die Rückgabe von Konservenbüchsen, den Verbrauch von Brennmaterialien und Ratschläge, um Brotkrankheiten zu verhindern.

Auf dem Gebiet des Rechnungswesens werden Änderungen der I.V. A. Ziff. 48, 130, 84 b, 107 b und Anhang 9, veröffentlicht. Weitere Bestimmungen